

Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz, LHG)

Änderung vom 08.03.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **823.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [823.1](#) Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16.11.1989 (Luftthygienegesetz, LHG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)¹⁾ und Artikel 35 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)²⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 2

Aufgehoben.

¹⁾ SR [814.01](#)

²⁾ SR [814.318.142.1](#)

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG³⁾ und Artikel 26b LRV⁴⁾ über das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verschärfen oder das Verbrennen dieser Abfälle im Freien ganz verbieten.

Art. 6

Brände zu Übungszwecken (Überschrift geändert)

Art. 10 Abs. 1

¹ Die Gemeinden

a Aufgehoben.

b (geändert) vollziehen die Artikel 4 und 6,

Titel nach Art. 12 (neu)

3a Datenschutz

Art. 12a (neu)

Videoaufnahmen von Emissionsquellen

¹ Die Vollzugsbehörden können im Einzelfall und befristet Videoaufnahmen von Emissionen aus Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, anfertigen, sofern der Sachverhalt nicht anders ermittelt werden kann.

² Nicht benötigte Aufzeichnungen sind spätestens drei Monate nach ihrer Erstellung zu löschen.

Art. 12b (neu)

Datenbekanntgabe

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gibt klima- und energierelevante Daten von Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, insbesondere von Anlagen in Gebäuden einschliesslich Standort, bekannt an

a die mit dem Vollzug des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters betrauten Behörden,

³⁾ SR [814.01](#)

⁴⁾ SR [814.318.142.1](#)

b kommunale, kantonale und eidgenössische Vollzugsorgane, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Klima- oder Energiebereich benötigen.

² Sie kann Daten gemäss Absatz 1 an Dritte bekannt geben, die sie im öffentlichen Interesse im Klima- oder Energiebereich verwenden. Ausgeschlossen ist die Datenbekanntgabe für politische Zwecke und zu Werbezwecken.

Art. 12c (neu)

Abrufverfahren

¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben stehen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Daten des Grundbuchs zum Eigentum, zu Dienstbarkeiten und zur Grundstücksbeschreibung im Abrufverfahren zur Verfügung.

Art. 20a (neu)

Einsprache

¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

² Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Gegen Einspracheverfügungen gemäss Artikel 20a Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gilt das VRPG.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Wer vorsätzlich den Artikeln 4 und 6 oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

² Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60 bis 62 USG²⁾.

¹⁾ BSG [155.21](#)

²⁾ SR 814.01

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 8. März 2023

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Schlup
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 8. März 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 5. April 2023

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

5. Juli 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 4. August 2023

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.